

NZZ vom 16.03.2020 zum Coronavirus

Barbesuche, Einkäufe, Apéros und Freizeitaktivitäten – die Notverordnung im Einzelnen: Das ist ab 17.03.2020 verboten

Der Bundesrat zieht die Schraube im Kampf gegen Corona weiter an. Im ganzen Land gelten nun einheitliche Regeln. Was dies für das Leben in der Schweiz bis am 19. April bedeutet.

Arbeit und Beruf

Muss ich zur Arbeit ins Büro gehen, wenn es der Arbeitgeber verlangt?

Weiterhin gilt, dass Home-Office da favorisiert ist, wo es möglich ist. Neu verfügt der Bundesrat allerdings, dass besonders gefährdete Personen von zu Hause aus arbeiten müssen. Der Arbeitgeber kann von solchen Personen ein ärztliches Attest verlangen. Falls dies nicht möglich ist, werden sie vom Arbeitgeber beurlaubt. Ihren Lohn aber erhalten sie weiter.

Darf ich nach der Arbeit mit Kollegen am Seeufer ein Bier aus dem Laden trinken?

Laut den neuen Vorgaben sind «öffentliche und private Veranstaltungen verboten». Eine eigentliche Ausgangssperre aber gibt es nicht. Es gelten aber wie bisher die dringenden Empfehlungen, ausreichend Abstand zu halten und so Ansteckungen zu vermeiden.

Gewerbe und Einkauf

Darf ich noch einkaufen?

Ja. Verschiedene Läden bleiben geöffnet, namentlich Lebensmittelläden und Apotheken. Sie stellen die Versorgung mit Lebensmitteln, Medikamenten und Waren des täglichen Bedarfs sicher.

Wie oft darf ich einkaufen?

Einschränkungen für Einkäufe sind in den bundesrätlichen Massnahmen nicht vorgesehen. Allerdings rufen die Behörden wie auch die Detailhändler dazu auf, keine Hamsterkäufe zu tätigen. «Es ist nicht nötig, Notvorräte anzulegen», sagte Bundesrat Alain Berset vor den Medien. Die Versorgung der gesamten Bevölkerung sei sichergestellt.

Wann darf ich einkaufen?

Der Bundesrat macht diesbezüglich keine Vorschriften. Auch Lebensmittelläden mit Öffnungszeiten am Abend dürfen offen bleiben. Die Einschränkungen betreffen das Sortiment.

Was darf ich einkaufen?

Nicht geschlossen sind: Lebensmittelläden und sonstige Läden (z. B. Kioske, Tankstellenshops), soweit sie Lebensmittel oder Gegenstände für den täglichen Bedarf anbieten; Apotheken, Drogerien und Läden für medizinische Hilfsmittel (z. B. Brillen oder Hörgeräte); Verkaufsstellen von Telekommunikationsanbietern, Banken, Poststellen, Werkstätten für Transportmittel.

Sind Take-away-Betriebe geöffnet?

Imbiss-Betriebe (Take-aways), Betriebskantinen, Lieferdienste für Mahlzeiten dürfen offen bleiben. Alle anderen Restaurationsbetriebe sind geschlossen.

Sind Märkte geschlossen?

Märkte bleiben geschlossen, laut der Notverordnung auch, wenn sie Lebensmittel verkaufen.

Bleiben Hotels geöffnet?

Ja, sie sind von der Notverordnung ausgenommen. Sie dürfen auch angeschlossene Restaurants offen behalten, sofern diese nur Hotelgästen zugänglich sind.

Darf ich zum Coiffeur?

Nein. Coiffeursalons gehören zu jenen Betrieben, die vorläufig schliessen müssen, weil man dort nicht genügend Abstand halten kann. Dasselbe gilt beispielsweise auch für Kosmetikstudios.

Darf ich eine Fahrradwerkstatt betreiben?

Ja, Werkstätten für Transportmittel dürfen geöffnet bleiben. Sie müssen wie die anderen Einrichtungen, die weiterhin offen sind, die Empfehlungen zum Abstand halten und zur Hygiene einhalten.

Kultur und Veranstaltungen

Bleiben Theater und Kinos auch geschlossen, wenn weniger als 50 Personen anwesend sind?

Ja, das Verbot gilt für alle Betriebe, unabhängig von der Anzahl der Zuschauer.

Kann ich noch Bücher ausleihen?

Die Bibliotheken werden gemäss der ab Mitternacht geltenden Verordnung geschlossen. Bücher können ab dem 17. März nicht mehr physisch, sondern nur noch online ausgeliehen werden.

Familie und Freunde

Darf ich zu einer privaten Party einladen?

Nein, das gilt als Veranstaltung.

Darf eine Beerdigung stattfinden?

Ja, allerdings werden Beerdigungen in der Notverordnung auf den «engen Familienkreis» beschränkt.

Darf ich meine Freunde zum Nachtessen einladen?

Das ist gemäss Verordnung nicht verboten, solange es sich dabei nicht um eine Veranstaltung handelt. Die Grenze ist im Verordnungstext nicht trennscharf.

Darf ich in der Quartierstrasse einen Apéro organisieren?

Nein, dabei handelt es sich um eine private Veranstaltung, die untersagt wird. Es gilt auch hier die Regel: Bleiben Sie zu Hause!

Darf ich meine betagte Nachbarin zum Essen einladen, um sie zu entlasten?

Eine betagte Nachbarin einzuladen, ist nicht verboten, es dürfte aber nicht sehr klug sein, weil man bei ihr altershalber eine Ansteckung um jeden Preis verhindern sollte. Wertvoll ist eine Unterstützung, die die Abstandsregeln einhält.

Spiel und Freizeit

Gilt für die Bevölkerung ein Ausgehverbot?

Nein, ein eigentliches Ausgehverbot, wie es in Italien und Spanien gilt und das von den Behörden kontrolliert wird, gibt es in der Schweiz nicht. Bundesrat Alain Berset rief jedoch vor allem besonders gefährdete Personen dazu auf, zu Hause zu bleiben.

Darf ich im Wald joggen oder spazieren gehen?

Ja, das ist weiterhin erlaubt.

Darf ich Sport-Trainings mit meiner Mannschaft statt auf dem Sportplatz in meinem Garten durchführen?

Nein, solche Veranstaltungen sind verboten – und zwar unabhängig davon, wo sie durchgeführt werden.

Kinder und Schule

Bin ich gezwungen, meine Kinder zu Hause zu betreuen, wenn das möglich ist?

Nein, denn es ist vor allem wichtig, dass Kinder nicht von besonders gefährdeten Personen, also beispielsweise von den Grosseltern, beaufsichtigt werden. Kinder dürfen deshalb nach wie vor in die Kindertagesstätten gebracht werden. Die Kantone werden sogar verpflichtet, für die notwendigen Betreuungsangebote zu sorgen. Und: Kindertagesstätten dürfen nur geschlossen werden, wenn die Behörden andere geeignete Angebote vorsehen. Das Verbot für den Präsenzunterricht wurde bis zum 19. April verlängert.

Dürfen Kinder in die Schule gehen, um Lernmaterial zu holen?

Ja, das ist zulässig, solange kein Unterricht stattfindet. Allerdings ist es empfehlenswert, nicht alle Kinder gleichzeitig in die Schule kommen zu lassen.

Dürfen Schulfreunde gemeinsam an einem Ort lernen oder Home-Schooling-Kurse verfolgen?

Die Notverordnung des Bundesrates macht dazu keine Angaben. Gemäss Beschlüssen vom vergangenen Freitag sind aber Präsenzveranstaltungen in Schulen, Hochschulen und übrigen

Ausbildungsstätten verboten. Damit ist klar, dass Schulveranstaltungen nicht einfach in private Räume verlagert werden dürfen.

Werden wie in Deutschland die Spielplätze geschlossen?

Nein, Kinder dürfen in der Schweiz weiterhin auf die Spielplätze. Von einer Schliessung dieser Anlagen hat der Bundesrat abgesehen, da wissenschaftlich immer noch nicht klar ist, ob und in welchem Ausmass Kinder das Coronavirus weitergeben.